



Wien, am 26. März 2020  
ZI.520/260320/HA

## **An alle Landesgeschäftsführer! An alle Landesverbände!**

**Betreff:** SARS-CoV-2 Kurzarbeitsbeihilfe - überarbeitete neue Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 25. März 2020 (gestern) wurde die Bundesrichtlinie „Kurzarbeitsbeihilfe“ novelliert (siehe Beilagen) und wie schon die letzte Fassung rückwirkend mit 1. März 2020 in Kraft gesetzt (siehe hierzu auch das Schreiben vom 20. März 2020).

Nach wie vor gilt:

Es sind politische Parteien, Bund, Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände nicht förderbar - mangels rechtlicher Selbständigkeit sind auch Gemeinden hinsichtlich ihrer kommunalen Eigenbetriebe (Bauhof, Feuerwehr, etc.) nicht von der Kurzarbeitsbeihilfe umfasst.

Sehr wohl aber sind ausgegliederte Einheiten der Gemeinden (GmbH, AG) vom förderbaren Kreis umfasst, selbst wenn sie im 100%igen Eigentum der Gemeinden stehen. Ebenso umfasst sind Vereine, so sie Beschäftigte haben.

Neu ist:

Eine wesentliche Änderung wurde hinsichtlich des Kreises der förderbaren Arbeitgeber getroffen (Punkt 6.2.).

Nach mehreren telefonischen Gesprächen mit dem AMS bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates lassen sich folgende Erkenntnisse daraus ableiten:

Gemäß geänderten Punkt 6.2. sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Genossenschaften etc.) förderbar, so diese

- **„wesentliche Teile ihrer Kosten über Leistungsentgelte finanzieren“** - hierbei geht das AMS davon aus, dass zumindest 20% der Kosten über Leistungsentgelte finanziert werden müssen;
- **und „am Wirtschaftsleben teilnehmen“** – wobei hier nach Auskunft des AMS noch keine Klarheit herrscht, was darunter zu verstehen ist.

Mitgeteilt wurde, dass nunmehr jedenfalls die Bundesmuseen (als juristische Personen öffentlichen Rechts) förderbar sind. Daraus lässt sich der Schluss



ziehen, dass der Begriff „am Wirtschaftsleben teilnehmen“ wohl eher großzügiger auszulegen ist und nicht mit „privaten Wettbewerb“ gleichzusetzen ist.

Eine wesentliche Voraussetzung, damit Arbeitgeber überhaupt Kurzarbeitsbeihilfe erhalten, ist aber - dem arbeitsmarktpolitischen Ziel der Kurzarbeitsbeihilfe entsprechend - dass durch die Kurzarbeitsbeihilfe Arbeitslosigkeit infolge **vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten vermieden wird**.

Daraus folgt, dass tatsächlich Bedarf an Kurzarbeit (wirtschaftliche Schwierigkeiten als Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus) gegeben sein muss. Wassergenossenschaft oder Wasserverbände nach WRG (= juristische Personen des öffentlichen Rechts) etwa wären - abgesehen davon, dass sie ohnedies keinen Bedarf an Kurzarbeit haben werden - demgemäß nicht erfasst.

Sehr wohl aber können andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Genossenschaften, Anstalten oder Körperschaften) umfasst sein:

Je nach Rechtsform können daher Hallenbäder, Heilbäder, Kuranstalten und Themen - so sie nicht ohnedies als juristische Personen des Privatrechts geführt werden (GmbH, AG etc.) – förderbare Arbeitgeber sein. Hinsichtlich Kuranstalten und Heilbäder wurde aber hingewiesen, dass es bei diesen Einrichtungen (Großteil finanziert durch Krankenkassen) sein kann, dass die Voraussetzung („Finanzierung wesentlicher Teile der Kosten durch Leistungsentgelte“) nicht gegeben ist.

Mitgeteilt wurde zudem, dass etwa Religionsgemeinschaften per se nicht förderbar sind (mangels Vorliegens der Voraussetzungen: Teilnahme am wirtschaftlichen Leben, Finanzierung wesentlicher Teile der Kosten über Leistungsentgelte), sehr wohl aber Einrichtungen der Religionsgemeinschaften, so etwa die Caritas im Bereich der Kindergärten und Horte.

Im Bereich Kindergärten und Horte (Diakonie, Hilfswerk, Volkshilfe, Rotes Kreuz) ist festzuhalten, dass auch Vereine (wie auch GmbH) förderbar sind und daher Kurzarbeitsbeihilfe beantragen können.

Kein Zweifel besteht darin, dass die jeweils einzelne Einrichtung zu einem wesentlichen Teil die Kosten über Leistungsentgelte (Hort- bzw. Kindergartenbeitrag) finanziert. Mitgeteilt wurde aber, dass man allenfalls prüfen wird, ob durch die von einigen Ländern angebotene Übernahme des Ausfalls an Betreuungsbeiträgen (Abgangsdeckung) dazu führt, dass die Voraussetzung für die Kurzarbeitsbeihilfe wegfällt („vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten“).

Nachdem aber Bundesmuseen nunmehr förderbar sind, obwohl in § 5 Abs. 4 Bundesmuseen-Gesetz eine Quasi-Abgangsdeckung durch den Bund festgelegt ist, wäre es unsachlich, würde man die Bundesmuseen, nicht aber Betreiber von Kindergärten (Vereine, GmbH etc.) mit einer Kurzarbeitsbeihilfe fördern - gleich ob

eine Abgangsdeckung durch ein Land oder (wie vielfach) durch die Gemeinde selbst erfolgt.

Abschließend ist festzuhalten, dass nicht gesagt werden kann, ob sich das AMS dieser Ansicht anschließt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Beilagen